

Satzung über die Schülerbeförderung im Ilm-Kreis

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), des § 13 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), des § 3, Abs. 1 und 2, Nr. 9, und des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530) folgende Satzung über die Schülerbeförderung im Ilm-Kreis:

§ 1

Anspruchsberechtigte

- (1) Die Schülerbeförderung für die Schüler, die im Ilm-Kreis ihren Wohnsitz haben, obliegt gemäß § 3 Abs. 2, Ziff. 9 und 9 a. und § 4 ThürSchFG dem Ilm-Kreis.
- (2) Das gilt für Schüler
 1. der allgemeinbildenden Schulen, mit Ausnahme des Kollegs
 2. des beruflichen Gymnasiums
 3. des Berufsvorbereitungsjahres
 4. der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.
- (3) Für die im Ilm-Kreis wohnenden Schüler einer Schule in freier Trägerschaft gilt nach § 22 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) diese Satzung entsprechend.

§ 2

Mindestentfernungen für die Schülerbeförderung

- (1) Die Beförderung ist in der Regel notwendig,
 1. für Schüler der Grundschule und der Förderschule bis Klassenstufe 4 bei einem Schulweg größer 2 km
 2. für Schüler der Regelschule, des Gymnasiums, der Förderschule ab Klassenstufe 5 und der unter § 1 Absatz 2 Ziff. 3 und 4 dieser Satzung genannten berufsbildenden Schulen bei einem Schulweg größer 3 km
 3. für Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, ohne Mindestbegrenzung.
- (2) Eine Mindestbegrenzung nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Schüler bedeutet. Keine ausreichende Sicherheit ist dann gegeben, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist, insbesondere, wenn er überwiegend entlang verkehrsreicher Straßen ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn verkehrsreiche Straßen ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden müssen. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Satzung.
- (3) Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter öffentlicher Weg vom Schulträger empfohlen wird, ist dieser für die Berechnung der Entfernung maßgebend. Bei mehreren Wohnungen des Schülers ist die Wohnung, in der sich der Schüler überwiegend aufhält, die gültige. Ist eine entsprechende Feststellung nicht möglich, ist dies die schulnähere

Wohnung.

- (4) Die vorübergehende Behinderung nach Abs. 1 Nr. 3 und die voraussichtliche Dauer der Behinderung ist durch den behandelnden Facharzt zu bescheinigen.

Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus örtlichen und zeitlichen Gründen unzumutbar, organisiert der Landkreis eine Schülerbeförderung.

Eine Beförderung im Sonderverkehr erfolgt auch, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen, die nicht nur vorübergehend sind oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung notwendig ist.

Die Notwendigkeit ist durch Vorlage von sonderpädagogischen Gutachten, ärztlichen Bescheinigungen oder dem Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen.

- (5) Für Schüler in schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen gelten die Regelungen zur Schülerbeförderung entsprechend.
- (6) Die in der nachfolgenden Tabelle genannten Entfernungen zwischen Wohnort/Wohnung und Schulstandort oder die Zeiten für den Schulweg sollen nicht überschritten werden. Die örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

Schulart	Maximale Entfernung zwischen Wohnung und Schule in km	Maximale Zeit für den Schulweg in Minuten
Grundschule	8	2 x 35
Regelschule	16	2 x 45
Gymnasium	25	2 x 60
Regionales Förderzentrum	25	2 x 60

§ 3

Beförderungs- oder Erstattungspflicht

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nach § 4 Abs. 5 ThürSchFG nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Besucht ein Schüler eine Spezialebene oder -klasse oder eine überregionale Förderschule, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Angebot. Sind Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule.
Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht besteht nach § 4 Abs. 5 ThürSchFG die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule, die ihnen den Besuch des gemeinsamen Unterrichts ermöglicht.
Für Schüler einer Gemeinschaftsschule gilt § 4 Abs. 6 ThürSchFG. Danach ist der Erstattungsanspruch für die Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 auf die Aufwendungen für den Besuch der nächstgelegenen Grundschule oder Gemeinschaftsschule beschränkt; ab Klassenstufe 5 begrenzt sich der Erstattungsanspruch auf die jeweils höheren Aufwendungen für den Besuch der nächstgelegenen Regelschule oder des nächstgelegenen Gymnasiums.
- (2) Bei notwendiger Unterbringung in einem Internat einer berufsbildenden Schule besteht eine Erstattungspflicht für eine Familienheimfahrt innerhalb von 4 Wochen, unter Beachtung des § 3 Abs. 9 dieser Satzung.
- (3) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm vom IIm-Kreis nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden. Diese dürfen die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg nicht überschreiten.
Bei den Schulen (Gymnasium, Gemeinschaftsschule, usw.) ohne festen Schulbezirk werden die tatsächlichen Beförderungskosten nur in der Höhe erstattet, wie sie für den Besuch der nächstgelegenen entsprechenden Schule angefallen wären.
Der Erstattungsanspruch kann beim Besuch der nächstgelegenen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des IIm-Kreises liegenden Schule auf die Kosten beschränkt werden, die dem IIm-Kreis

für die eingerichtete Beförderung zur nächstgelegenen eigenen aufnahmefähigen Schule der vom Schüler besuchten Schulart oder -form durchschnittlich entstehen.

- (4) Besucht ein Schüler eine Schule außerhalb Thüringens, so besteht grundsätzlich keine Beförderungs- oder Erstattungspflicht. Dies gilt auch für Schüler, die von außerhalb Thüringens kommen.
- (5) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur bei Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zum Betriebspraktikum, soweit die Praktikumsorte in dem Gebiet des Ilm-Kreises liegen.
- (6) Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung besteht für Schülerfahrten, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten.
- (7) Die Erstattungspflicht besteht nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule während der Unterrichtszeit (ausgenommen die Ferienzeit) entsteht.
- (8) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen (z. B. wegen Erkrankung von Lehrkräften, Hitze-frei usw.) bzw. außerplanmäßigem Unterrichtsschluss (z. B. Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (9) Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Fachoberschule, Berufsfachschule bzw. beruflichem Gymnasium wird nicht nach Fachrichtung unterschieden. Abschluss ist „Realschulabschluss“, „Fachhochschulreife“ bzw. „Hochschulreife“.
Schüler, die das berufliche Gymnasium besuchen haben Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zum nächstgelegenen Gymnasium, unabhängig von der Fachrichtung.
Antragsteller, die Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, sind von der Fahrtkostenerstattung ausgeschlossen. Eine Doppelfinanzierung (im BAföG sind Fahrtkosten enthalten) ist nicht möglich.

§ 4 Kostenbeteiligung

- (1) Der Schulträger Ilm-Kreis hat - sofern die Beförderung nach § 2 Abs. 1 notwendig ist - die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Schüler zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.
- (2) Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürSchFG werden bei der Beförderung von Schülern ab Klassenstufe 11 (einschließlich der Schüler der Spezialklassen ab Klassenstufe 11 des Staatlichen Gymnasiums „Goetheschule“ Ilmenau) die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt. Ist eine Schülerbeförderung nach § 4 Abs. 4 ThürSchFG notwendig, beträgt der Selbstkostenanteil pro Kalendermonat 40,00 EUR. Darüber hinausgehende Kosten werden auf Antrag an das Personal- und Schulverwaltungsamt des Landratsamtes durch den Ilm-Kreis erstattet.

§ 5 Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung wird vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt. Andere Verkehrsmittel, insbesondere Mietbusse (freigestellter Schülerverkehr), Taxi und Mietwagen werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist.
- (2) Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste und bei Behinderten über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderung wählt, werden die Mehrkosten nicht erstattet.

- (3) Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietfahrzeugen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Schülerspezialverkehr nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Schulträger IIm-Kreis der Beförderung vorher zugestimmt hat.

Eine Erstattungspflicht besteht nur für Fahrten, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird, nicht aber für Fahrten, bei denen etwa ein Schüler anlässlich der Fahrt des Erziehungsberechtigten zum Arbeitsplatz mitgenommen wird.

Für genehmigte Fahrten, bei denen ein Privatfahrzeug ausschließlich zur Schülerbeförderung genutzt wurde, wird die Höhe der Erstattung gemäß des Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten, Abwesenheitstage werden nicht gezählt.

§ 6 Fristen

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist

bis zum 31.10. eines Jahres für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli und
bis zum 28.02. eines Jahres für den Zeitraum 1. August bis 31. Dezember des Vorjahres

über das Sekretariat der jeweiligen Schule beim Landratsamt IIm-Kreis, Personal- und Schulverwaltungsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, geltend zu machen. Schüler, die Schulen außerhalb des IIm-Kreises in Thüringen besuchen, reichen die Unterlagen zur Fahrgelderstattung direkt beim Landratsamt IIm-Kreis, Personal- und Schulverwaltungsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, ein. Verspätet zugegangene Erstattungsanträge über die genannten Zeiträume hinaus bleiben unberücksichtigt.

- (2) Bei Anträgen auf Erstattung der Fahrtkosten sind die Fahrbelege (Schülermonats- oder Wochenkarten) den Anträgen beizufügen. Bei Verlust der Fahrbelege ist keine Erstattung möglich.
- (3) Abweichend von Abs. 2 erfolgt die Erstattung der Fahrtkosten für die wöchentlichen Heimfahrten der Internatsschüler der Spezialklassen des Staatlichen Gymnasiums „Goetheschule“ Ilmenau. Der Fahrpreis (nachgewiesen durch aktuelle Fahrkarte oder Internetausdruck) wird ohne Vorlage von Fahrbelegen entsprechend der eingereichten Aufstellung der Wochenendfahrten erstattet.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Statusbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Damit tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im IIm-Kreis vom 21. Juli 2005, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 10/05 vom 02. August 2005, außer Kraft.

Arnstadt, den 13. Juli 2011

Dr. B. Kaufhold
Landrat